

Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte
an Krankenhäusern in Trägerschaft
der Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH
(TVÜ-Ärzte AWO GSD)
vom 09.11.2007

Zwischen der Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer, Herrn Dipl. Volkswirt Volker Behncke,

-einerseits-

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, vertreten durch
die Landesvorsitzende, Frau Dr. Elke Buckisch-Urbanke,

-andererseits-

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-Ärzte AWO GSD zum 1. Januar 2009

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Krankenhäusern in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste g GmbH vom 9. November 2007 wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 1 Abs. 1 S. 1 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Unterberechnungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.“

2. Zu § 9 Abs. 2 S. 2 wird folgende Protokollerklärung vereinbart:

„Protokollerklärung zu Absatz 2. S. 2:

Die Besitzstandszulage beträgt ab 1. Januar 2009 96,93 € monatlich je Kind.“

Nach § 9 Abs. 1 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2005 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
2. Ist die andere Person im September 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei der/dem in den TV-Ärzte AWO GSD übergeleiteten Ärztin/Arzt.

3. ¹Ärztinnen und Ärzte mit mehr als zwei Kindern, die im September 2005 für das dritte und jedes weitere Kind keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das dritte und jedes weitere Kind, sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten, wenn sie bis zum 31. Dezember 2008 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen und der Beschäftigungsumfang der kindergeldberechtigten anderen Person am 30. September 2005 30 Wochenstunden nicht überstieg. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Ärztin/Arzt bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für die/den anderen in den TV-Ärzte AWO GSD übergeleitete/n Ärztin/Arzt auch nach dem 1. Oktober 2005 begründet. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

5. ¹Endet eine Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen vor dem 1. Januar 2009, wird die Besitzstandszulage vom 1. Januar 2009 an gezahlt, wenn bis zum 31. März 2009 ein entsprechender schriftlicher Antrag (Ausschlussfrist) gestellt worden ist. ²Wird die Arbeit nach dem 31. Dezember 2008 wieder aufgenommen oder erfolgt die Unterbrechung aus den in Nr. 1 Satz 1 genannten Gründen nach dem 31. Dezember 2008, wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Arbeit auf schriftlichen Antrag gezahlt. ³In den Fällen der Nrn. 2 und 3 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 31. März 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Januar 2009 an gezahlt. ⁴In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2009, gezahlt. ⁵Die/Der Ärztin/Arzt hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

Hannover,

.....
Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH

.....
V. Behncke
Geschäftsführer

Hannover,

.....
Dr. E. Buckisch-Urbanke
Landesvorsitzende